

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen
über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.
Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit
12 Gr. Sächs.

N^o 20.

Erscheint jeden Donnerstag.

16. Mai 1839.

Zur Geschichte der Hannöverschen Wirren.

Erklärung der 27 Deputirten der zweiten Kammer
vom 27. Februar 1839.

(Fortsetzung u. Beschluß von N^o 18 u. Beil. zu N^o 19.)

So dürfte denn von einer Veräußerung agnatischer Rechte auch nicht entfernt die Rede sein, und es ist also überflüssig, noch den unbestrittenen Satz der Staatslehre hier näher zu begründen, „daß eine Veräußerung zum Westen des Landes durch die Agnaten nicht angefochten werden könne;“ denn die Verbesserung des Landes enthält zugleich eine Verbesserung der gesammten Landesherrschaft, von der das Kammergut nur einen Theil ausmacht. Unverkennbar ist die Verfassung des Landes durch die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die Domainen gebessert, unverkennbar sind auch die königl. Rechte dadurch vermehrt, die Staatsgewalt unabhängiger gestellt worden. Um so mehr bedarf es der Aufmerksamkeit, wenn eine Verletzung des Art. 57 der Wiener Schlußacte, nach welcher die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben soll, dem Staatsgrundgesetze zum Vorwurfe gemacht wird. Vollkommen muß es zugegeben werden, daß solche Veräußerung wesentlicher Rechte der Staatsgewalt an sich nichtig sein würde, da sie das Wesen des monarchischen Staates selbst angreifen, und um desto dankbarer muß es erkannt werden, daß Sr. königl. Maj. allergnädigst geruht haben, auch hierüber ihren getreuen Unterthanen genauere Auskunft zu ertheilen, als dies durch das Patent vom 1. Nov. 1837 geschehen. Je wichtiger aber dieser Vorwurf ist, um so weniger darf hier eine Prüfung der einzelnen Punkte umgangen werden, auf denen er beruht.

Der erste dieser Punkte umfaßt die Bestimmung des §. 13: „Der König wird den Antritt seiner Regierung durch ein Patent zur öffentlichen Kunde

bringen, worauf nach den von ihm für das ganze Land gleichmäßig zu ertheilenden Vorschriften die Huldigung erfolgt. Im Patente, welches in Urschrift unter des Königs Hand und Siegel demnächst im ständischen Archive niederzulegen ist, versichert der König bei seinem königl. Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung;“ der die Deutung zulasse, daß das auf Geburt und Erbfolge beruhende Regierungsrecht des Landesherrn an eine fremde Bedingung geknüpft sein solle. Es würde überflüssig sein, hier nachzuweisen, wie diese Bedingung in andern Staaten des Deutschen Bundes ohne irgend einen Widerspruch oder Gefährde bestehe, und wie solche für einzelne Provinzen, ja für einzelne Corporationen des Landes in ungleich ausgedehnterer Maaße bestand. Hier mag nur angeführt werden: daß eine Nichtigkeit des Staatsgrundgesetzes auf keine Weise durch eine mögliche Auslegung herbeigeführt werden könne, eine Auslegung, welche bis jetzt nicht gemacht, welche vielmehr dadurch, daß Stände am 29. Juny 1837 in Folge einer Vertagung auseinander gingen, die von Sr. Maj. vor Erlassung des betreffenden Patentbeschlusses befohlen worden, gerade hier zurückgewiesen ist. Es fällt also nicht allein die Voraussetzung hinweg, sondern es ist auch die Schlußfolge, daß hierin eine untersagte Theilung der Staatsgewalt liege, thatsächlich widerlegt. Wenn die in §. 85 und 92 den Ständen zugestandene beschränkte Zustimmung zu Landesgesetzen als eine Verletzung des obersten Grundsatzes der Vereinigung der Staatsgewalt in der Person des Monarchen angesehen wird, so wird es genügen, zu bemerken, daß die Verfassungen der Königreiche Baiern und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Weimar dieselben und theils ausgedehntere Befugnisse den Ständen ertheilen, daß diese Verfassungen, als in anerkannter Wirksamkeit stehend, durch Art. 56 der Wiener Schlußacte bestätigt sind; und daß also unmöglich jenem obersten Grundsatz des